Verfügung Nr. 33/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016

Exterritoriale Nutzung von ausländischen Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation

1. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, fest, unter welchen Bedingungen ausländische Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) in der Bundesrepublik Deutschland für eine Machine-to-Machine-Kommunikation (M2M-Kommunikation) genutzt werden dürfen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist

1. „Ausländische IMSI“ eine Nummer gemäß der Empfehlung E.212 der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union, ITU), die mit einer Mobilen Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC) beginnt, die von der ITU einem geographischen Gebiet oder einer Gruppe von Ländern zugeordnet wurde, wobei der MCC ungleich dem der Bundesrepublik Deutschland zugeordneten MCC„262“ ist;

2. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der IMSIs in einem Telekommunikationsnetz in Deutschland oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von ausländischen IMSIs während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung von IMSIs;

3. „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (vergleiche Mitteilung Nr. 139/2011, ABl. Nr. 5/2011, S. 893). Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht.

   Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

   - Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;

   - Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer voreingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Service in Kraftfahrzeugen.

   Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

   Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

3. Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung von Nummern ist die exterritoriale Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland für die M2M-Kommunikation zulässig.

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung ausländischer IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland auch für die M2M-Kommunikation im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit) beeinträchtigt werden, oder
b) Rechte Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Hinweis 1: Die Meldepflicht nach § 6 TKG bleibt hiervon unberührt. Ein ausländischer – bislang in Deutschland nicht nach § 6 TKG gemeldeter – Diensteanbieter ist zwar nicht zur Anzeige der exterritorialen Nutzung von IMSIs in Deutschland gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 TKG ist ein ausländischer Anbieter jedoch unverzüglich zu einer entsprechenden Meldung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Eine Missachtung dieser Pflicht ist bußgeldbewährt (vgl. § 149 Nr. 2 TKG).

Hinweis 2: Die Gestattung der Nutzung von ausländischen IMSIs in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur enthält keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern in der Bundesrepublik Deutschland nach ausländischem Recht. Der Zuteilungsnehmer und/oder der Nutzer der Nummer hat/haben in eigener Verantwortung die rechtlichen Rahmenbedingungen einer exterritorialen Nutzung von ausländischen IMSIs in dem jeweiligen ausländischen Staat zu klären und ggf. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der abgeleitete Zuteilungsnehmer und/oder der Nummernnutzer die Verantwortung dafür, dass eine von ihm veranlasste exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer des IMSI-Blocks sollte seine Vertragspartner auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Hinweis 3: Die Zulässigkeit der Nutzung von IMSIs mit dem deutschen MCC 262 für M2M-Kommunikation außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ist in der Verfügung Nr. 32/2016 (ABl. Nr. 11/2016 vom 15.06.2016) geregelt.

4. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 16.06.2016 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.